

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Messer ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterzogen. Ergibt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Prozent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesamte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablösung bis zum Tage der Probe um den ermittelten Fehler in der Rechnung richtig gestellt. Im anderen Falle hat der Antragsteller die Kosten der Probe nach dem dafür bestimmten Satze (§ 27) zu erstatten. Für Einziehung dieser Kosten gelten die Bestimmungen im § 12.

Die Wasserwerks-Verwaltung kann jeder Zeit beliebig Proben eines in Betrieb befindlichen Wassermessers auf ihre Kosten veranlassen.

Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Mietzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Mietzins beträgt bis auf weiteres fünfzehn Prozent des Einkaufspreises des Wassermessers.

Die Eigentümer solcher Grundstücke, für die die Wassermessermiete zehn volle Jahre bezahlt ist, haben vom Beginn des auf den Ablauf des zehnten Jahres folgenden Rechnungsjahres an nur noch die Hälfte des Mietzinses zu zahlen.

Zahlbar ist die Wassermessermiete in vierteljährlichen Raten nachträglich.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Mietzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	2,50 M.	40 oder 45 mm	4,50 M.
30 " 35 "	3,50 "	50 "	5,50 "

Schlufßbestimmungen.

Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember, gebunden ist.

8. Bedingungen für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewährleistet wird. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2) Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3) Wenn die Stromlieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streit, Aufruhr oder Umstände, welche abzuwenden nicht in der Macht des städtischen Elektrizitätswerkes

liegt, unterbrochen wird, ruht diese Verpflichtung solange, bis die Störung oder deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann.

§ 2. 1) Die Hausanschlüsse, einschließlich der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptbleisicherungen, sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2) Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Hauptbleisicherung sind von den Konsumenten zu bezahlen, und wird denselben auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag — aufgestellt nach dem mit dem Magistrat in Harburg vereinbarten Tarif — darüber zugestellt. In der Regel wird für ein Haus nur ein Anschluß ausgeführt, an welchen sämtliche Abnehmer angeschlossen werden.

§ 3. 1) Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptbleisicherung ab ist der freien Konkurrenz überlassen, dieselben müssen jedoch den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk, und zwar gegen eine Vergütung von Mk. 0.50 für jede installierte Glühlampe und von Mk. 3.75 für jede installierte Bogenlampe, jedoch soll dieselbe bei Neuanlagen mindestens Mk. 5.— und nicht mehr als Mk. 50.— für jeden einzelnen Fall betragen, während für Erweiterungen bis zum Höchstbetrage von Mk. 50.— lediglich die Zahl der Lampen in Betracht kommt, um welche eine Anlage vergrößert wird. Bei Kernlampen beträgt die Prüfungsgebühr Mk. 0.50 für jede 0,25 Amp. Lampe, Mk. 1.— für jede 0,5 Amp. Lampe und Mk. 2.— für jede 1,0 Amp. Lampe, sowie Intensivlampe. Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für Bogenlampen			b) für Motoren		
bis 3 Amp.		1 Mk.	bis 1 Kw.		5.— Mk.
über 3 „	bis 6 Amp.	2 „	über 1 „	bis 5 Kw.	10.— „
„ 6 „		3 „	„ 5 „	„ 10 „	15.— „
			„ 10 „	„ 20 „	20.— „
			„ 20 „		25.— „

Für die von den Anliegern zu erstattenden Kosten der Herstellung des Hausanschlusses an das Kabelnetz des städtischen Elektrizitätswerkes bis zu den Grundstücksgrenzen ist der Einheitsatz von 90 Mk. für den Anschluß festgesetzt.

2) Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate u. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen werden die obengenannten Vergütungen erhoben.

3) Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht, und die Kosten der Prüfung und Überwachung bezahlt sind.

4) Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Überwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bezw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

§ 4. 1) Die Messung von elektrischen Strömen geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser:

			für Licht		für Kraft	
ausreichend bis zu installierten	10	Hektowatt	Mk. 6.—		Mk. 10.—	
„ „ „ „	25	„	„ 8.40		„ 12.—	
„ „ „ „	50	„	„ 12.—		„ 15.—	
„ „ „ „	100	„	„ 15.—		„ 20.—	
„ „ „ „	200	„	„ 21.—		„ 25.—	
„ „ „ „	500	„	„ 25.—		„ 45.—	

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2) Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerkes. Die Kosten Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt

das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk.

§ 5. 1) Der Grundpreis für die Lieferung von elektrischem Strom wird bis auf weiteres für Beleuchtungszwecke auf 6 Pfg., für Kraftzwecke, ausschließlich Traktionszwecke, auf 2 Pfg. für 100 Wattstunden festgesetzt.

2) Der Strompreis für Kraftzwecke gilt jedoch nicht zum Bezug solcher elektrischer Energie, welche zum Laden von Akkumulatoren oder zum Betriebe von Elektromotoren behufs Aufspeicherung bezw. Erzeugung elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke verwendet wird. Eine Verwendung elektrischer Energie zu diesem Zwecke, und zwar zu dem Preise von 6 Pfg. pro Hektowattstunde, bleibt nach dem Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes der Genehmigung durch dasselbe vorbehalten.

Für sämtliche Lichtkonsumenten, abgesehen von Laden- und Wirtschaftsbesitzern und denjenigen Konsumenten, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhalten, wird auf den Strompreis von 6 Pfennig pro Hektowattstunde ein Rabatt von 5% für je 100 Brennstunden über die ersten 100 Stunden gewährt und zwar bis zu einem Maximal-Rabatt von 25%. Die der Rabattberechnung zu Grunde zu legende Stundenzahl wird festgestellt, indem man die in einem Jahr verbrauchten Kilowattstunden durch den am Jahreschluß in der betreffenden Anlage vorhandenen Installationswert in Kilowatt dividiert. Es würde somit ein Konsument, der z. B. 255 Brennstunden erzielt hat, einen Rabatt bekommen von:

$$\frac{255 - 100}{100} \times 5 = 7,75\% \text{ Rabatt}$$

bezogen auf den Gesamtbetrag der Jahresberechnung.

Für Schaufenster- und Ladenbeleuchtung sowie Beleuchtung von Wirtschaftslokalitäten und die sich an die Läden bezw. Wirtschaften anschließenden Bureau-, Lager-, Werkstatts-, Küchen-, Vorrats- und Kellerlokalitäten usw., welche mit zum Betriebe des Geschäftes gehören, wird ein einheitlicher Rabatt von 25% gewährt, d. h. der Strompreis ermäßigt sich für derartige Zwecke auf 4,5 Pfennig für die Hektowattstunde.

§ 6. 1) Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerks.

2) Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gesonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geeigneten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorgehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bezw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 7. 1) Die Zahlung für Stromverbrauch, für Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung usw. wird allmonatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerks unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung desselben eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

Die Berechnung des Rabatts findet erst nach Ablauf des Betriebsjahres des städtischen Elektrizitätswerkes statt und wird der in Frage kommende Betrag entweder

von der ersten oder von den ersten Stromlieferungsrechnungen des neuen Betriebsjahres in Abzug gebracht, oder dem Konsumenten bar vergütet, sofern derselbe auf die weitere Lieferung von elektrischer Energie verzichtet.

2) Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen usw., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Pfandgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten.

§ 8. Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Überwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate usw. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerks wieder geschlossen werden.

§ 10. Beabsichtigt ein Abnehmer, den Stromverbrauch dauernd einzustellen, so hat er hiervon dem städtischen Elektrizitätswerk schriftlich Anzeige zu machen. Er haftet für den bis zur erfolgten Außerbetriebsetzung seiner Anlage von dem Elektrizitätsmesser angezeigten Stromverbrauch.

§ 11. Zur sofortigen Entziehung bzw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- 1) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- 2) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerks vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- 3) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlussleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

Dem städtischen Elektrizitätswerk bleibt ferner das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, unbenommen.

§ 12. Das städtische Elektrizitätswerk wird es stets für eine ebenso dringende, wie angenehme Pflicht erachten, seine Leistungen dem allgemeinen Besten möglichst dienstbar zu machen. Es richtet daher an die Abnehmer die dringende Bitte, ihm nicht nur Fälle wirklich vorhandener oder vorkommender Unregelmäßigkeiten zur schleunigen Abhilfe anzuzeigen, sondern ihm auch Wünsche um etwaige Verbesserungen vertrauensvoll mitzuteilen, denen in jedem Falle die sorgfältigste Erwägung und möglichste Berücksichtigung zu Teil werden soll.

§ 13. Diese Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg a. d. Elbe, den 1. Oktober 1905.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

9. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg,
vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893